

Teilnahmebedingungen für die Sonderauslosung der Lotterie LOTTO 6aus49 zur Ziehung am Mittwoch, dem 4. Dezember 2019 und zur Ziehung am Samstag, dem 7. Dezember 2019

1. Teilnahmebedingungen und Teilnahmezeitraum

Für den Freistaat Sachsen wird eine Sonderauslosung in der Lotterie LOTTO 6aus49 in der 49. KW 2019 durch die Sächsische Lotto-GmbH durchgeführt.

Die Nikolaus-Sonderauslosung in der Lotterie LOTTO 6aus49 in der 49. KW 2019 umfasst eine bundesweite Auslosung gemeinsam mit den im Deutschen Lotto- und Totoblock zusammengeschlossenen Unternehmen.

An der bundesweiten Auslosung der Geldgewinne in Höhe von 1 Mio. EUR und 1.000,00 EUR nehmen alle an

- der Mittwochsziehung am 4. Dezember 2019
und
- der Samstagsziehung am 7. Dezember 2019

beteiligten Spielaufträge der Lotterie LOTTO 6aus49 teil, die in diesen Ziehungen einen Gewinn in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) erzielen.

Dabei nimmt ein Spielauftrag, der mehrere Gewinne in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) in einer oder beiden Ziehungen erzielt, mit der entsprechenden Anzahl seiner Gewinne in der Gewinnklasse 8 (Anzahl Chancen) an der Sonderauslosung teil; beim LOTTO 6aus49 Anteilspiel nimmt das Anteil-System, welches einen oder mehrere Gewinne der Gewinnklasse 8 erzielt, mit der entsprechenden Anzahl seiner Gewinne in der Gewinnklasse 8 an der Sonderauslosung teil.

Die Teilnahme erfolgt ohne Mehreinsatz nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen und unabhängig davon, ob die Spielquittung bzw. die Spielauftragsinformation beim Online-Spiel den Servicehinweis „Dieser Spielauftrag nimmt an zusätzlicher Auslosung teil“ enthält.

2. Gewinnplan

Ausgelobt werden bundesweit in der 49. KW 2018

3 x 1.000.000,00 EUR (Geldgewinn I)
und
2 000 x 1.000,00 EUR (Geldgewinn II).

Der Gewinn von 1 Mio. EUR (Geldgewinn I) schließt den Gewinn von 1.000,00 EUR (Geldgewinn II) aus.

Die Gewinnwahrscheinlichkeit¹ je Spelauftrag beträgt bundesweit für den Geldgewinn I von 1 Mio. EUR gerundet 1 : 349 820 und für den Geldgewinn II von 1.000,00 EUR gerundet 1 : 525.

3. Gewinnzulosung

Die Zulosung des in der 49. KW 2019 bundesweit ausgelobten 3 Geldgewinne I in Höhe von je 1 Mio. EUR und der 2 000 Geldgewinne II in Höhe von je 1.000,00 EUR erfolgt unter notarieller oder behördlicher Aufsicht zentral auf die einzelnen Gesellschaften. Die Gewinnverteilung erfolgt im Rahmen einer gewichteten Zulosung. Aus der Zahlenreihe 0 bis 9 999 wird in der Reihenfolge der Blockabrechnung jeder Gesellschaft 11 Wochen vor der Sonderauslosung ein bestimmter Nummernkreis zugeordnet. Der Umfang des Nummernkreises einer Gesellschaft aus der Zahlenreihe 0 bis 9 999 entspricht unter Berücksichtigung kaufmännischer Rundungen deren Guthaben am aktuellen Fondsbestand „Lotto“ des DLTB.

4. Ablauf der Verlosung

Die Gewinnermittlung der Sonderauslosung der 49. KW 2019 ist öffentlich. Sie findet am Montag, dem 9. Dezember 2019 (Tag der Sonderauslosung), unter behördlicher oder notarieller Aufsicht in den Geschäftsräumen der Sächsischen Lotto-GmbH, Oststraße 105, in 04299 Leipzig, statt.

5. Bekanntgabe der Gewinner

Die ersten 14 Ziffern der 18-stelligen Spelauftragsnummer auf der Spielquittung der ermittelten Gewinner-Datensätze (bei Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestelle) bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Spelauftragsnummer der ersten Spielquittung sowie die 14-stellige Spelauftragsnummer der Gewinner im Online-Spiel und über gewerbliche Spielvermittler (GSV) sowie die Spelauftragsnummer der Teilnehmer am Dauerspiel werden in einer Gewinnliste

- im Internet unter der Adresse www.sachsenlotto.de
- per Aushang (Plakate) in den Lotto-Toto-Annahmestellen

öffentlich bekannt gegeben.

6. Gewinnanforderung

Spielteilnehmer mit der Kundenkarte und Spielteilnehmer am Dauerspiel werden durch die Gesellschaft im Rahmen des Services der Kundenkarte oder im Dauerspiel schriftlich über ihren Sonderauslosungsgewinn informiert.

Bei Spielteilnahme am Online-Spiel erfolgt die Information über einen Sonderauslosungsgewinn mit der Überweisung des Gewinnbetrages.

¹Basis: 1 049 460 durchschnittliche Anzahl von Gewinnen der Gewinnklasse 3 bei der Mittwochs- und Samstagsziehung im LOTTO 6aus49 bundesweit 2018.

Spielteilnehmer bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle stellen den Gewinnanspruch durch einen Vergleich der ersten 14 Ziffern der auf ihrer Spielquittung ausgedruckten 18-stelligen Spielauftragsnummer bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Spielauftragsnummer der ersten Spielquittung mit den von der Sächsischen Lotto-GmbH veröffentlichten Gewinnnummern fest.

Bei Übereinstimmung der ersten 14 Ziffern der Spielauftragsnummer ist der Gewinnanspruch unter Vorlage der Spielquittung bei der Sächsischen Lotto-GmbH geltend zu machen.

Werden mehrere Gewinne aus der Teilnahme an der Lotterie LOTTO 6aus49, ggf. der Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und/oder der Sonderauslosung erzielt, das heißt ein bzw. mehrere Geldgewinne, die insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreiten, gelten bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle für alle Gewinne die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung).

Bei Spielteilnahme als Team-Tipp wird vorher ein erzielter Gewinnbetrag I oder II zu gleichen Teilen entsprechend der gewählten Anzahl 2 bis 12 nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (II. 1. 8., Absatz 2, letzter Satz) verteilt; je nach Höhe des anteiligen Gewinnbetrages aller verteilten Gewinne je Team-Spieler gelten die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne bis 1 000,00 EUR oder über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung).

Ein Gewinnbetrag über 1.000,00 EUR wird am Annahmestellen-Terminal angezeigt und auf einem Quittungsausdruck als „ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG“ bestätigt; dieser Quittungsausdruck verbleibt beim Spielteilnehmer.

Zur Gewinnanmeldung erhalten die Gewinner in den Lotto-Toto-Annahmestellen das „Gewinn-/Service-Formular“.

War bei Vorlage der Spielquittung in der Lotto-Toto-Annahmestelle wegen Überschreitung der 3 Jahre eine Prüfung des Gewinnanspruchs in der Lotto-Toto-Annahmestelle nicht mehr möglich, erhält der Spielteilnehmer eine Kundeninformation und seine Spielquittung zur Geltendmachung des Gewinns bei der Gesellschaft zurück; nach Ablauf der 3 Jahre erfolgt die Prüfung des Gewinnanspruchs und die Gewinnauszahlung ausschließlich durch die Gesellschaft; es gelten die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung).

Bei Spielteilnahme über GSV entfällt die vorgenannte Gewinnanforderung/Gewinninformation für den Spielteilnehmer.

7. Gewinnbereitstellung, Gewinnauszahlung

Alle Gewinner mit einem Gewinnbetrag über 1.000,00 EUR erhalten ein Glückwunschscheiben, ausgenommen bei Teilnahme am Online-Spiel und über GSV.

Dem Spielteilnehmer am Dauerspiel bzw. Spielteilnehmer mit der Kundenkarte wird das Glückwunschscheiben sofort zugestellt.

Spielteilnehmer bei Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestelle erhalten das Glückwunschscheiben nach Eingang des „Gewinn-/Service-Formulars“ bzw. der Meldung in der Zentrale der Gesellschaft.

Bei Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestelle wird dem Gewinner der Geldgewinn nach Eingang der gültigen Spielquittung mit dem „Gewinn-/Service-Formular“ in der Gesellschaft schuldbefreiend auf das der Gesellschaft mitgeteilte Konto überwiesen.

Die am Dauerspiel oder am Online-Spiel beteiligten Gewinner bzw. Gewinner, die sich mit der Kundenkarte beteiligt haben, erhalten den Geldgewinn schuldbefreiend, ohne schuldhaftes Zögern auf das der Gesellschaft im Rahmen dieses Services mitgeteilte Konto überwiesen.

Bei Spielteilnahme über GSV erfolgt die Überweisung eines Sonderauslosungsgewinnes ausschließlich an den vom GSV benannten Treuhänder.

8. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen aus der Sonderauslosung finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Sächsische Lotto-GmbH